

bert. Trotz verbriefter Schenkung und Restitution an Trier hatten Reginar und dann Gisbert sich im Besitze des Maastrichter Servatiusstiftes behaupten können. Jetzt aber berief Karl wieder eine Reichsversammlung nach Herstal ein und ließ von neuem das Stift gerichtlich der Trierer Kirche zusprechen. Diese Entscheidung wurde mit D. 100 vom 13. Juni 919 beurkundet. Am Wortlaut fällt eine zwar nicht dem Motiv, aber der Formulierung nach sehr ungewöhnliche Arenga auf (*Dogmate divino instruimur et regia maiestate monemur...*), im übrigen aber ist er recht knapp und „geschäftlich“ gehalten. Eine Signumzeile fehlt und wird auch in der Corroboratio nicht angekündigt, statt dessen klingt der Context in eine Liste der anwesenden Bischöfe, Grafen und Schöffen aus. Die Unterfertigungszeile nennt keinen Erzkanzler, sondern lautet: *Ratbodus notarius precipiente domno rege Karolo hanc notitiam scripsit et subscripsit*, nachdem die aus D. 84 bekannte Bezeichnung *notitia* auch schon in der Corroboratio erschienen war; der Hinweis auf den königlichen Befehl, den im D. 84 (vgl. oben S. 143) die Signumzeile enthielt, ist hier also in die Rekognition gezogen worden. Dieses für die Zeit schon ungewöhnliche Stück, eine Gerichtsnotitia mit Zeugenliste, sonst aber durchaus nach Diplomart stilisiert, ist uns im — wenn auch stark beschädigten — Original erhalten, an dem zwei Hände beteiligt sind (Taf. XI). Die erste zeichnete ein langgestrecktes Chrismon reinsten westfränkischen Kanzleityps, der sich von den ostfränkisch-lothringischen C-Chrismen aufs deutlichste unterscheidet, vielmehr an DD. 67—69 erinnert und mit dem zeitlich letzten voraufgehenden Original, dem Pariser D. 97 vom 9. Oktober 918 (Diplomata Karolinorum VI 22), nahezu vollkommen übereinstimmt. Nicht so präzise bestimmbar ist die Schrift der ersten Hand, eine etwas grobe Minuskel mit geringen kursiven Resten, die aber ebenfalls dem genannten D. 97 noch relativ am nächsten steht. Namenlisten und Eschatokoll des D. 100 stammen von der zweiten Hand, die ganz der gleichen Schule angehört, nur daß die Ausführung hier geradezu salopp genannt werden muß; trotzdem unterstreichen die etwas höher geratenen Buchstabenformen noch den kursiven und damit westfränkischen Typ. Erst recht gilt das von der Unterfertigungszeile, deren äußeres Bild gleicherweise dem D. 97 ähnelt: sie endet mit dem ausgeschriebenen Worte *subscripsit*, das erste *s* ist zu einem großen Bogen verlängert, der den Rahmen eines roh angedeuteten Rekognitionszeichens abgibt, und mitten darauf ist das Siegel angebracht, das wie im D. 84 als *sigillum nostri palatii* angekündigt wird. Dieses Siegel, eine — heraldisch gesprochen — nach rechts gewandte Porträtbüste, kommt wie dasjenige des anderen trierischen D. 74 nur